Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/6785

21. 01. 97

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

zu der Verordnung der Bundesregierung
– Drucksache 13/5946 –

Aufhebbare Neunzigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste
– Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung –

A. Problem

– Anpassung des Teils 1 der Ausfuhrliste an die gemeinsame Liste der Güter mit doppeltem Verwendungszweck, die bei der Ausfuhr aus der Europäischen Gemeinschaft der Kontrolle unterliegen,

– Änderung einer nationalen Sonderposition für biotechnische Anlagen.

B. Lösung

Neufassung der Ausfuhrliste.

Einvernehmlichkeit im Ausschuß bei Enthaltung der Gruppe der PDS

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Keine

E. Kosten für die Wirtschaft

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

die Aufhebung der Verordnung der Bundesregierung – Drucksache 13/5946 – nicht zu verlangen.

Bonn, den 15. Januar 1997

Der Ausschuß für Wirtschaft

Friedhelm Ost	**Erich G. Fritz**
Vorsitzender	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Erich G. Fritz

I.

Die Verordnung der Bundesregierung – Drucksache 13/5946 – wurde gemäß § 92 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages am 13. November 1996 dem Ausschuß für Wirtschaft zur federführenden Beratung mit der Bitte überwiesen, dem Plenum bis spätestens 27. Februar 1997 Bericht zu erstatten.

II.

Seit der Neufassung des Teils I der Ausfuhrliste durch die 88. Änderungsverordnung beinhaltet die Ausfuhrliste im Teil I C die Gemeinsame Warenliste der EU für Güter mit doppeltem Verwendungszweck.

Die Bedeutung der Gemeinsamen Warenliste besteht darin, daß sie zusammen mit der Verordnung des Rates Nr. 3381/94 vom 19. Dezember 1994 über eine Gemeinschaftsregelung der Ausfuhrkontrolle von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck (ABl. EG Nr. L 367 S. 1) eine grundlegende Harmonisierung der Exportkontrollen für Dual-use-Güter in allen EG-Mitgliedstaaten herbeiführt. Die in der Liste genannten Waren werden von allen EG-Mitgliedsländern nach einheitlichen Verfahren kontrolliert. Das schafft für die Exportwirtschaft gemeinschaftsweit berechenbare Rahmenbedingungen in wichtigen Industriezweigen.

Die Neunzigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste berücksichtigt den Beschluß des Rates der EU 96/423/GASP vom 27. Juni 1996. Inhaltlich handelt es sich um Anpassungen an die in den internationalen Exportkontrollregimen gefaßten Beschlüsse. Ferner wird eine nationale Sonderposition angepaßt sowie eine redaktionelle Berichtigung vorgenommen.

Die vorgesehenen Änderungen führen zu keiner kostenmäßigen Mehrbelastung oder Erhöhung des Vollzugsaufwandes für die Wirtschaftsunternehmen, auch nicht bei mittelständischen Betrieben.

III.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat die Aufhebbare Neunzigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste – Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung – Drucksache 13/5946 – in seiner 46. Sitzung am 15. Januar 1997 beraten und einvernehmlich bei Enthaltung der Gruppe der PDS und in Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, die Aufhebung der Verordnung nicht zu verlangen.

Bonn, den 15. Januar 1997

Erich G. Fritz

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333